

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Stück, 03.08.1897

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 3. August 1897.) 50. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1897, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Delmenhorst.
- N<sup>o</sup> 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1897, betreffend Abänderung der Eberföhrungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

### N<sup>o</sup> 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Delmenhorst.  
Oldenburg, den 24. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtsverbandes Delmenhorst angeordnet, daß im Bezirke des Amtsverbandes Delmenhorst zum Bedecken fremder Schweine vom 1. October 1897 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföhr) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2, §. 2 und der Artikel 5 und 6 des erwähnten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 24. Juli 1897.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.

## Eber-Röhrungsordnung für den Amtsverband Delmenhorst.

### Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in 9 Abtheilungen, und zwar bilden die Gemeinden Delmenhorst, Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Hude und Alteneesch je eine Abtheilung, während die Gemeinde Ganderkesee in folgende 3 Abtheilungen zerfällt:

1. Bauerschaft Ganderkesee, Schlutter, Holzkamp, Adelheide, Haveloß und Hengsterholz.
2. Bauerschaft Immer, Bürstel, Bergedorf, Steinkimmen, Kirchimmen, Habbrügge, Rühlingen und Boofhorn.
3. Bauerschaft Almsloh, Elmeloß, Gruppenbühren I und II, Stenum und Rethorn.

Eine Abänderung dieser Bezirkseintheilung kann auf Antrag der Verbandskommission vom Amtrathe mit Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, beschlossen werden.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

### Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Ahtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist.

Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-  
rungskommission (Art. 6) die Röh-  
rung der Eber  
vorzunehmen.

#### Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achts-  
männer der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wieder-  
ernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatz-  
männer werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungs-  
mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten  
ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb  
des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn  
einer der im Artikel 7, §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung  
vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst  
nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim

Amtle eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§. 1. Die Röhrenkommission besteht aus dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtzmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röhren vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röh rung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5, §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

#### Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeföhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röh rung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

#### Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. August bis 1. October jedes Jahres für jede

Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirkes derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Köhrungskommission alle der Köhrung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

#### Artikel 9.

§. 1. Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Termin und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 Mark zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungs-Dire zugestellt.

#### Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Köhrungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Köhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

## Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhrenskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgehört, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsröhrenführung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den drei Mitgliedern der Röhrenskommission und zwei vom Amte zu bestimmenden Nichtsmännern benachbarter Abtheilungen besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsröhrenführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tage nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsröhrenführung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsröhrenführung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponirten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

## Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M.* betragen.

## Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 Mark hinzugehen; die Nichtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 Mark Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10  $\mathcal{M}$  für jedes Kilometer.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Nichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

## Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Röhhrungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbandskommission.

N<sup>o</sup>. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Eberköhrungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.  
Oldenburg, den 28. Juli 1897.

Folgende Abänderungen der auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, vom Staatsministerium am 21. August 1891 erlassenen Eberköhrungsordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Artikel 8 und 9 der Köhrungsordnung erhalten folgende Fassung:

## Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungskommission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

## Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptköhrung und der regelmäßigen Nachköhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachköhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachführung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem von dem Obmanne angeetzten besonderen Nachführungstermin (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung des Röhrgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Röhren aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Oldenburg, den 28. Juli 1897.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Tanjen.

Tappenbeck.